



Aktueller Stand der Regulatorik im Nachhaltigkeitsbereich

Synoptische Darstellung der Entwicklungen

Januar 2026



Wirkungen des EU-Omnibus-I auf den Anwenderkreis

CSRD/EU Taxonomie-VO	CSDDD	LkSG	EU-Omnibus-I
<p>1. Welle: große kapitalmarktorientierte KapGes.* > 500 Mitarbeitende (NFRD-pflichtige Unternehmen)</p> <p>2. Welle: große KapGes.*</p> <p>3. Welle: kapitalmarktorientierte kleine und mittelgroße KapGes.</p> <p>4. Welle: Nicht-EU-(Mutter-)Unternehmen > 150 Mio. € (konsolidierte) EU-weite Umsatzerlöse mit CSRD-pflichtigem EU-Tochterunternehmen oder Zweigniederlassung in der EU > 40 Mio. € Umsatzerlöse</p>	<p>KapGes.* > 1.000 Mitarbeitende und Umsatzerlöse > 450 Mio. €</p> <p>Nicht-EU-Unternehmen > 450 Mio. € EU-weite Umsatzerlöse</p>	<p>Unternehmen mit Hauptverwaltung, Hauptniederlassung, Verwaltungssitz oder satzungsmäßigen Sitz im Inland und ≥ 1.000 Arbeitnehmer im Inland</p>	<p>CSRD/EU Taxonomie-VO: KapGes.* > 1.000 Mitarbeitende und Umsatzerlöse > 450 Mio. €</p> <p>Nicht-EU-(Mutter-)Unternehmen > 450 Mio. € (konsolidierte) EU-weite Umsatzerlöse mit CSRD-pflichtigen EU-Tochterunternehmen oder Zweigniederlassungen in der EU > 200 Mio. € Umsatzerlöse</p> <p>CSDDD: KapGes.* > 5.000 Mitarbeitende und Umsatzerlöse > 1.500 Mio. €</p> <p>Nicht-EU-Unternehmen > 1.500 Mio. € EU-weite Umsatzerlöse</p>

* Anwendung auch für kapitalistische Personenhandelsgesellschaften sowie für Mutterunternehmen großer Konzerne.



Wirkungen des EU-Omnibus-I auf die zeitliche Erstanwendung

CSRD/EU Taxonomie-VO	CSDDD	LkSG	EU-Omnibus-I
CSRD: Geschäftsjahr 2024: 1. Welle Geschäftsjahr 2025: 2. Welle Geschäftsjahr 2026: 3. Welle (Möglichkeit einer Streckung bis Geschäftsjahr 2028) Geschäftsjahr 2028: 4. Welle EU Taxonomie-VO: seit Geschäftsjahr 2021: 1. Welle Geschäftsjahr 2025: 2. Welle Geschäftsjahr 2026: 3. Welle (Möglichkeit einer Streckung bis Geschäftsjahr 2028) Geschäftsjahr 2028: 4. Welle	EU-Unternehmen: 2027: > 5.000 Mitarbeitende und Umsatzerlöse > 1.500 Mio. € 2028: > 3.000 Mitarbeitende und Umsatzerlöse > 900 Mio. € 2029: > 1.000 Mitarbeitende und Umsatzerlöse > 450 Mio. € Nicht-EU-Unternehmen, die in der EU tätig sind: 2027: > 1.500 Mio. € Umsatzerlöse 2028: > 900 Mio. € Umsatzerlöse 2029: > 450 Mio. € Umsatzerlöse	01.01.2023: ≥ 3.000 Mitarbeitende 01.01.2024: ≥ 1.000 Mitarbeitende	CSRD/EU Taxonomie-VO: Geschäftsjahre 2025 und 2026: Mitgliedstaatenwahlrecht zur Befreiung der Berichtspflicht für 1. Welle- Unternehmen mit Umsatzerlösen bis zu 450 Mio. € und bis zu 1.000 Mitarbeitende Geschäftsjahr 2027: Beginn für CSRD-pflichtige EU-Unternehmen Geschäftsjahr 2028: Beginn für CSRD-pflichtige Nicht-EU-Unternehmen (4. Welle) CSDDD: 26.07.2029: Beginn für CSDDD-pflichtige Unternehmen



Zentrale zeitliche Anwendungen unter Berücksichtigung der Trilogieeinigung und einer nationalen Umsetzung in 2026

Start LkSG** für Unternehmen mit mind. 3.000 Mitarbeitenden

2023

2025

Start CSRD für Unternehmen mit mehr als 450 Mio. EUR Umsatz und mehr als 1.000 Mitarbeitenden

2027

Start CSDDD** für Unternehmen mit mehr als 1,5 Mrd. EUR Umsatz und mehr als 5.000 Mitarbeitenden

2029

2024

2026

2028

Start LkSG** für Unternehmen mit mind. 1.000 Mitarbeitenden

CSRD für Unternehmen mit mehr als 450 Mio. EUR Umsatz und mehr als 1.000 Mitarbeitenden*

*Für Unternehmen, die bislang der Non Financial Reporting Directive (NFRD) unterlegen haben

**Die Änderungen im LkSG sind inhaltlich und zeitlich vor dem Hintergrund der Einführung der CSDDD-Regelungen bis zum 26.7.2029 noch unsicher.



Begriffe und Bedeutung

Begriff	Bedeutung
Non Financial Reporting Directive (NFRD)	Richtlinie der Europäischen Kommission zur verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die NFRD bildete die Grundlage für das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, wonach gesetzlich ab dem Jahr 2017 eine Verpflichtung zu einer nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung für Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeitenden eingeführt wurde.
EU Taxonomie-Verordnung	Zentraler Baustein des EU-Aktionsplans für ein nachhaltiges Finanzwesen, mit der ein Klassifizierungssystem für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten eingeführt wurde. Von der EU Taxonomie-Verordnung betroffen sind grundsätzlich Unternehmen, die einer verpflichtenden Berichterstattungspflicht gem. NFRD bzw. CSRD unterliegen. Es bestehen zusätzliche Berichtspflichten über grüne Umsatzerlöse, Investitionen sowie Betriebsausgaben.
Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)	Richtlinie der Europäischen Kommission zur verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichterstattung, die die bisher geltende NFRD aus dem Jahr 2014 ersetzt. Gemäß der CSRD sollen künftig insbesondere große kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitenden und mehr als 450 Mio. € Umsatzerlöse zu einer Nachhaltigkeitsberichterstattung gesetzlich verpflichtet werden bzw. für Geschäftsjahre ab 2027 entsprechend große nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen.
European Sustainability Reporting Standards (ESRS)	Von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) entwickelte umfassende Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, die für Unternehmen, die der CSRD unterliegen, verpflichtet anzuwenden sind.
Voluntary Sustainability Reporting Standards (VSME)	Von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) entwickelte Europäische Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, die für Unternehmen, die nicht der CSRD unterliegen, freiwillig zur Anwendung empfohlen sind.



Begriffe und Bedeutung

Begriff	Bedeutung
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)	Nationales Gesetz, welches Unternehmen mit mind. 3.000 bzw. 1.000 Mitarbeitenden in Deutschland ab dem 1.1.2023 bzw. 2024 zum Schutz von Menschen- und Umweltrechten entlang der Lieferkette verpflichtet.
Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)	Richtlinie der Europäischen Kommission zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten. Die Richtlinie zielt darauf ab, dass in der EU tätige Unternehmen mit mehr als 5.000 Mitarbeitenden und Umsatzerlösen von mehr als 1,5 Mrd. € künftig zur Achtung von Menschenrechten und Umwelt in ihren weltweiten Wertschöpfungsketten verpflichtet werden. Die Verpflichtung soll ab dem 26.07.2029 bestehen.
EU-Omnibus I	 Erster Teil der von der Europäischen Kommission Ende 2024 angekündigten Omnibus-Initiative, durch die ein wesentlicher Bürokratieabbau und eine Stärkung der Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen in der EU erfolgen soll.



Ihre Ansprechpartner



WP/StB
Nils Borcherding

Partner
Head of ESG A&A

T +49 151 15049312
nils.borcherding@bakertilly.de

Baker Tilly
Valentinskamp 88
20355 Hamburg



WP
Katharina Engels

Director
ESG A&A

T +49 151 70678481
katharina.engels@bakertilly.de

Baker Tilly
Brüsseler Str. 1-3
60327 Frankfurt am Main



WP/StB
Marcus Carius

Director
ESG A&A

T +49 40 600880 638
marcus.carius@bakertilly.de

Baker Tilly
Ceciliengasse 6-7
40474 Düsseldorf



Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Cecilienallee 6-7
40474 Düsseldorf

info@bakertilly.de
www.bakertilly.de

© 2026 Baker Tilly

Follow us: